

Das JRK innerhalb des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. gibt sich für seine Arbeit folgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung gilt für alle JRK-Gremien, soweit sie sich keine eigenen Geschäftsordnungen geben.

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Geschäftsordnung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

GO 1. Gremien

GO 1.1 Ort und Zeit der Sitzung

GO 1.2 Einladung

GO 1.3 Tagesordnung und Anträge

GO 1.4 Beschlussfähigkeit der Sitzung

GO 1.5 Redeordnung

GO 1.6 Beschlussfassung

GO 1.6.1 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

GO 1.7 Protokoll

GO 1.8 JRK-Fachgruppen

GO 1.9 JRK-Bezirke

GO 1.10 JRK-Landesausschuss

GO 1.11 JRK-Landeskonferenz

GO 2 Delegierte des Jugendrotkreuzes und zusätzliche Mitglieder des JRK-Landesausschuss

GO 2.1 JRK-Delegierte

GO 2.2 JRK-Delegierte im JRK-Kreisausschuss

GO 2.3 JRK-Delegierte im JRK-Bezirksausschuss

GO 2.4 JRK-Delegierte in der JRK-Landeskonferenz

GO 2.5 JRK-Delegierte in der JRK-Bundeskongress

GO 2.6 Zusätzliche Mitglieder des JRK-Landesausschuss

GO 3 Leitungen

GO 3.1 Wahlen

GO 3.2 Kooption in eine JRK-Leitung

GO 3.3 Kommissarische Leitung

GO 3.4 Abwahl

GO 3.5 Rücktritt

GO 4 Verfehlungen

GO 4.1 Beurlaubung, Amtsenthebung und Ausschluss

GO 4.2 Kindeswohlgefährdung

GO 5 Schlussbestimmungen

GO 1. Gremien

GO 1.1 Ort und Zeit der Sitzung

Ort und Zeit der nächsten Sitzung sollen rechtzeitig geplant und bekannt gegeben werden.

GO 1.2 Einladung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch die zuständige JRK-Leitung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn es mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung wünschen oder wenn es die JRK-Leitung in begründeten, dringenden Fällen für erforderlich hält.

(2) Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

- (3) Abweichend davon erfolgt die schriftliche Einladung zur JRK-Landeskonferenz mindestens 6 Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Versendung der Einladung erfolgt an die DRK-Kreisverbände, die ihre Delegierten informieren, sowie an die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der JRK-Landeskonferenz.

GO 1.3 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die jeweilige JRK-Leitung schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder stellen ihre Anträge zur Tagesordnung und Zusatzanträge mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der zuständigen JRK-Leitung.
- (3) Zu Beginn der Sitzung
- wird die Beschlussfähigkeit festgestellt,
 - über die endgültige Tagesordnung beraten und abgestimmt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können Anträge in den JRK-Ausschüssen und der JRK-Landeskonferenz auch dann beraten werden, wenn die Frist nicht eingehalten wurde und sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- (5) Anträge auf Änderung der Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. sind acht Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. vorzulegen, die sie spätestens mit der Einladung zur JRK-Landeskonferenz weiterleitet.

GO 1.4 Beschlussfähigkeit der Sitzung

- (1) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers des Gremiums ist die Beschlussfähigkeit während der Sitzung erneut festzustellen.
- (2) Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so kann mit 14-tägiger Ladungsfrist eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.

GO 1.5 Redeordnung

- (1) Stimmberechtigte oder beratende Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich bei der JRK-Leitung, die die Rednerliste führt.
- (2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die JRK-Leitung außerhalb der Rednerliste erteilt.
- (3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist außer dem Antragsteller ggf. auch ein Redner gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen.
Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - Antrag auf Maßnahmen der Versammlungsleitung
 - Antrag auf Aussprache
- Sie werden sofort behandelt.

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

GO 1.6 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

GO 1.6.1 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Falls dringende Beschlüsse und Benennungen eines JRK-Ausschusses nicht zeitgerecht auf ordentlichen Sitzungen gefasst werden können, kann die JRK-Leitung auf der jeweiligen Ebene den Beschluss schriftlich von den stimmberechtigten Mitgliedern des JRK-Ausschusses einholen. Das Ergebnis wird den Mitgliedern des JRK-Ausschusses umgehend bekannt und auf der nächsten Sitzung zu Protokoll gegeben.
- (2) Die Frist für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren darf 14 Tage nicht unterschreiten.
- (3) Abweichend von GO 1.6 gilt ein Beschluss im Umlaufverfahren als angenommen, wenn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen der Beschlussvorlage zustimmen.
- (4) Erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied des jeweiligen JRK-Ausschusses innerhalb der gesetzten Frist schriftlich Einwendungen gegen die Durchführung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, werden diese den stimmberechtigten Mitgliedern des JRK-Ausschusses mit der Fragestellung mitgeteilt, ob sie sich diesen Einwendungen anschließen. Den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen JRK-Ausschusses ist dafür eine Frist von mindestens 7 Tagen Zeit zu geben. Schließen sich mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen JRK-Ausschusses den Einwendungen an, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren in diesem Fall nicht möglich.

GO 1.7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll enthält:
- die Anwesenheitsliste
 - die Tagesordnung
 - den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll wird von der JRK-Leitung, die die Sitzung geleitet hat, und vom Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll soll spätestens sechs Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.
- (3) Die Versendung des Protokolls der JRK-Landeskonferenz erfolgt an die DRK-Kreisverbände, die es an ihre Delegierten weiterleiten, sowie an die übrigen stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der JRK-Landeskonferenz.
- (4) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung kein schriftlich begründeter Einspruch eines stimmberechtigten Mitgliedes des Gremiums erfolgt.

GO 1.8 JRK-Fachgruppen

- (1) JRK-Fachgruppen werden von den JRK-Ausschüssen der jeweiligen Ebenen oder der JRK-Landeskonferenz eingesetzt.
- (2) Die Besetzung der JRK-Fachgruppen wird ausgeschrieben. Die JRK-Leitung der jeweiligen Ebene beschließt in Absprache mit dem JRK-Ausschuss der jeweiligen Ebene die Besetzung.

GO 1.9 JRK-Bezirke

Im JRK des DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. gibt es folgende JRK-Bezirke:

- Braunschweig
- Hannover
- Lüneburg

- Stade
- Weser-Ems

GO 1.10 JRK-Landesausschuss

Aufgabe des JRK-Landesausschusses ist es gegebenenfalls die Vertretung des JRK für den Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und den Landesausschuss der Bereitschaften zu wählen, falls die JRK-Landesleitung dieser Aufgabe nicht nachkommen kann.

GO 1.11 JRK-Landeskonferenz

(1) In der JRK-Landeskonferenz werden gewählt:

- die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.,
- der Vertreter der JRK-Leitung für das Präsidium des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. bei mehr als einer zur Wahl stehenden Person,
- bis zu drei zusätzliche Mitglieder für den JRK-Landesausschuss,
- die Delegierten und Ersatzdelegierten zur JRK-Bundeskonferenz,
- die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung des Landesjugendringes Niedersachsen und
- die Delegierten und Ersatzdelegierten des Deutschen Jugendherbergswerkes Landesverband Hannover.

(2) Die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. sowie der Vertreter der JRK-Leitung im Präsidium des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. werden von den Delegierten des JRK der DRK-Kreisverbände gewählt.

(3) Für alle anderen Wahlen und Abstimmungen sind folgende Mitglieder der JRK-Landeskonferenz wahl- bzw. stimmberechtigt:

- die Delegierten des JRK der DRK-Kreisverbände (die Anzahl der Stimmen regelt diese Geschäftsordnung)
 - die JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V.
 - die JRK-Leitungen der Bezirke
 - die zusätzlichen Mitglieder des JRK-Landesausschuss (außer zur Wahl der zusätzlichen Mitglieder)
- Stimmenhäufung ist nicht möglich.

GO 2 Delegierte des Jugendrotkreuzes und zusätzliche Mitglieder des JRK-Landesausschuss

GO 2.1 JRK-Delegierte

Delegierte müssen Mitglieder des Jugendrotkreuzes sein.

GO 2.2 JRK-Delegierte im JRK-Kreisausschuss

Das Jugendrotkreuz im DRK-Ortsverein entsendet zu den JRK-Kreisausschusssitzungen zwei stimmberechtigte JRK-Delegierte. Einer der JRK-Delegierten sollte Mitglied der JRK-Leitung im DRK-Ortsverein sein.

GO 2.3 JRK-Delegierte im JRK-Bezirksausschuss

Die Anzahl der stimmberechtigten JRK-Delegierten der DRK-Kreisverbände ergibt sich aus der Ermittlung der JRK-Delegierten zur JRK-Landeskonferenz.

Einer der JRK-Delegierten sollte Mitglied der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband sein.

GO 2.4 JRK-Delegierte in der JRK-Landeskonferenz

(1) JRK-Delegierte zur JRK-Landeskonferenz:

- jeder DRK-Kreisverband mit bis zu 100 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat einen JRK-Delegierten
- jeder DRK-Kreisverband mit bis zu 200 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat zwei JRK-Delegierte

- jeder DRK-Kreisverband mit bis zu 400 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat drei JRK-Delegierte
- jeder DRK-Kreisverband mit bis zu 600 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat vier JRK-Delegierte
- jeder DRK-Kreisverband mit bis zu 800 Jugendrotkreuz-Mitgliedern hat fünf JRK-Delegierte
und so weiter ...

Einer der JRK-Delegierten sollte Mitglied der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband sein.

- (2) Grundlage für die Anzahl der JRK-Delegierten ist die in der DRK-Statistik des laufenden Jahres eingetragene Zahl der JRK-Mitglieder.
Werden keine Angaben gemacht, hat der DRK-Kreisverband nur einen JRK-Delegierten.
- (3) Ein Verzicht auf Delegiertenplätze ist möglich und muss der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. für das laufende Kalenderjahr bis zum 15. Februar schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Rechtzeitig vor Durchführung der JRK-Landeskonferenz fragt der DRK-Landesverband, Fachbereich Jugendrotkreuz, die stimmberechtigten JRK-Delegierten bei den JRK-Leitungen der DRK-Kreisverbände ab.
- (5) Eine Vertretung der JRK-Delegierten der DRK-Kreisverbände ist nur mit schriftlicher Vollmacht der JRK-Leitung im DRK-Kreisverband möglich.

GO 2.5 JRK-Delegierte in der JRK-Bundeskonzferenz

Die Anzahl der stimmberechtigten JRK-Delegierten des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. ergibt sich aus dem Delegiertenschlüssel zur JRK-Bundeskonzferenz. Ein stimmberechtigter JRK-Delegierter ist aus der JRK-Leitung des DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V. zu benennen. Eine Vertretung ist in Ausnahmefällen möglich.

GO 2.6 Zusätzliche Mitglieder des JRK-Landesausschusses

Die JRK-Landeskonferenz wählt bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den JRK-Landesausschuss.

Diese müssen Mitglieder des Jugendrotkreuzes sein.

Es gilt die Wahlperiode der JRK-Leitung im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .

Sie bringen ihre Erfahrung und ihre Persönlichkeit in die JRK-Arbeit auf Landesebene ein. Bestimmte Aufgaben können ihnen durch den JRK-Landesausschuss übertragen werden. Die Arbeit als zusätzliches Mitglied im JRK-Landesausschuss bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit die Arbeit des JRK auf Landesebene kennenzulernen.

Diese zusätzlichen Mitglieder des Landesausschusses dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

GO 3 Leitungen

GO 3.1 Wahlen

Die zu wählenden Positionen sowie das Wahlverfahren der Wahlen regelt die Wahlordnung des JRK im DRK-Landesverband Niedersachsen e. V. .

GO 3.2 Kooption in eine JRK-Leitung

Einer JRK-Leitung gehören ohne Stimmrecht Mitglieder an, die von der JRK-Leitung mit Zustimmung des jeweiligen JRK-Ausschusses (ggf. im Umlaufverfahren) kooptiert werden. Die Kooption bleibt längstens bis zur nächsten möglichen regulären Wahl/ möglichen Hinzuwahl in die JRK-Leitung der jeweiligen Ebene bestehen. Wird die kooptierte Person von dem jeweiligen Gremium nicht gewählt oder tritt nicht zur Wahl an, so ist, auch bei einer erneuten Aufstellung zur Wahl, eine weitere Kooption in die JRK-Leitung dieser Ebene nicht vorgesehen.

GO 3.3 Kommissarische Leitung

- (1) Die JRK-Leitung kann in Absprache mit dem zuständigen ehrenamtlichen DRK-Gremium der nächst-untergeordneten Ebene für diese nächst-untergeordnete Ebene eine JRK-Leitung kommissarisch einsetzen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen sind die ehrenamtlichen DRK-Präsiden / DRK-Vorstände des DRK-Landesverbandes, der DRK-Kreisverbände und der DRK-Ortsvereine berechtigt und verpflichtet, für ihre Ebene eine JRK-Leitung kommissarisch einzusetzen, wenn dieses für den Aufbau, die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Jugendrotkreuzes erforderlich ist. Die Einsetzung der JRK-Leitung ist zu befristen. Die Frist darf nicht länger als ein Jahr betragen. Ordnungsgemäße Wahlen müssen innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden.

GO 3.4 Abwahl

Sollten 2/3 der wahlberechtigten Mitglieder einer oder mehrerer gewählten Personen das Misstrauen aussprechen, so muss neu gewählt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrages von wenigstens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder des JRK-Gremiums. Hierauf ist unverzüglich eine Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.

GO 3.5 Rücktritt

- (1) Treten eine oder mehrere Personen einer Leitung zurück, sind die Mitglieder des entsprechenden JRK-Gremiums umgehend zu informieren.
- (2) Nachwahlen finden bei der nächsten Sitzung des entsprechenden JRK-Gremiums statt.
- (3) Ist die Leitung durch den Rücktritt nicht mehr handlungsfähig, ist unverzüglich eine entsprechende Sitzung durch die nächsthöhere Ebene ordnungsgemäß einzuberufen.

GO 4 Verfehlungen

GO 4.1 Beurlaubung, Amtsenthebung und Ausschluss

Das Verfahren regelt die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“ in ihrer jeweiligen gültigen Fassung und ergänzt diese Ordnung.

GO 4.2 Kindeswohlgefährdung

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles wird im Sinne der Konfliktbewältigung (s. Abschnitt III. „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften“) und des Opferschutzes der „Verfahrensplan des JRK im DRK-Landesverbandes Niedersachsen e. V.“ angewandt.

GO 5 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung der JRK-Ordnung durch die DRK-Landesversammlung am 10.11.2018 in Hannover in Kraft.

Jedem Mitglied ist diese Geschäftsordnung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Verabschiedet von der JRK-Landesversammlung in der Sitzung am 22.09.2018 in Oyten.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Jugendrotkreuzes außer Kraft.